

Geschäftsverzeichnissnr. 2699
Urteil Nr. 44/2004 vom 17. März 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 49 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz in der durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 abgeänderten Fassung, gestellt vom Untersuchungsrichter am Gericht erster Instanz Huy.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seiner Anordnung vom 7. Mai 2003 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen X.M., deren Ausfertigung am 15. Mai 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat ein Untersuchungsrichter am Gericht erster Instanz Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 49 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz in der durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern er

- bestimmt, daß die Regelung des Untersuchungsverfahrens in bezug auf eine Straftat zu Lasten eines Minderjährigen in die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters fällt, der die Untersuchung des Tatbestands selbst durchgeführt hat, während die Regelung des Untersuchungsverfahrens in bezug auf eine Straftat zu Lasten eines Volljährigen in die Zuständigkeit der Ratskammer oder eines anderen Richters als der Untersuchungsrichter, der die Untersuchung des Tatbestands durchgeführt hat, fällt;

- in der Phase der Regelung des Untersuchungsverfahrens dem Minderjährigen, dem vorgeworfen wird, eine Straftat begangen zu haben, und der Zivilpartei nicht die gleichen Rechte gewährt wie diejenigen, die durch die Artikel 127 und 131 des Strafprozeßgesetzbuches dem Volljährigen, dem vorgeworfen wird, eine Straftat begangen zu haben, und der Zivilpartei gewährt werden? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *Die fragliche Bestimmung und der Gegenstand der präjudiziellen Frage*

B.1.1. Artikel 49 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, dessen Absatz 3 Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, bestimmt:

« Nur unter außergewöhnlichen Umständen und bei absoluter Notwendigkeit wird der Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft befaßt oder nimmt sich der Sache selbst an bei der Feststellung einer frisch begangenen Tat.

Bei Dringlichkeit kann der Untersuchungsrichter gegenüber einer Person, die vor dem Alter von achtzehn Jahren eine als Straftat eingestufte Handlung begangen hat, selbst wenn der Antrag der Staatsanwaltschaft nach dem Datum erfolgt, an dem diese Person das Alter von achtzehn

Jahren erreicht hat, eine der in Artikel 52 vorgesehenen vorsorglichen Maßnahmen ergreifen, unbeschadet der Verpflichtung, dies gleichzeitig und schriftlich dem Jugendgericht mitzuteilen, das dann seine Befugnisse ausübt und innerhalb von zwei Werktagen gemäß den Artikeln 52<sup>ter</sup> und 52<sup>quater</sup> urteilt.

Nach Abschluß der Untersuchung erläßt der Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Beschluß zur Einstellung des Verfahrens oder einen Beschluß zur Verweisung vor das Jugendgericht. Dieser Beschluß wird nach einer kontradiktorischen Verhandlung und nachdem die Person unter achtzehn Jahren, die Eltern sowie die Zivilparteien die Akte bezüglich der Fakten, die mindestens 48 Stunden vor der Verhandlung bei der Kanzlei hinterlegt wurde, einsehen konnten, verkündet.

Absatz 3 verhindert nicht, daß die Staatsanwaltschaft das Jugendgericht mit einem Antrag auf Entbindung im Sinne von Artikel 38 befaßt. Das Jugendgericht urteilt zum Verfahrensstand. »

B.1.2. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob Absatz 3 der obenerwähnten Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil er einerseits vorsehe, daß die Regelung des Verfahrens der gerichtlichen Untersuchung bezüglich einer einem Minderjährigen zur Last gelegten Straftat der Zuständigkeit des Untersuchungsrichters unterliege, der selbst eine Untersuchung durchgeführt habe, während die Ratskammer, das heißt ein anderer Richter, mit der Regelung des Verfahrens in bezug auf eine Straftat, die einem Volljährigen zur Last gelegt werde, beauftragt sei. Andererseits fragt der verweisende Richter den Hof, ob nicht gegen dieselben Verfassungsartikel verstoßen werde, da die obenerwähnte Gesetzesbestimmung in der Phase der Regelung des Verfahrens nicht die gleichen Garantien für einen Minderjährigen und die Zivilpartei vorsehe, wie sie für einen Volljährigen und für die Zivilparteien in den Artikeln 127 und 131 des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehen seien.

B.2. Die Behandlungsunterschiede im Stadium der Regelung des Verfahrens in einer gerichtlichen Untersuchung zwischen dem volljährigen Beschuldigten und dem als Zivilpartei gegen ihn Auftretenden einerseits und dem minderjährigen Beschuldigten und dem als Zivilpartei gegen ihn Auftretenden andererseits beruhen auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Alter des Beschuldigten.

Mit der Annahme des obenerwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 wollte der Gesetzgeber Minderjährigen eine Hilfe und Unterstützung bieten, die ihnen eine normale Entwicklung sichert, oder, wenn es sich um minderjährige Straftäter handelt, andere Maßnahmen auf sie anwenden als diejenigen, die für Volljährige vorgesehen sind.

B.3.1. In bezug auf den ersten Behandlungsunterschied, nämlich daß die Regelung einer gerichtlichen Untersuchung der Straftat, die einem Minderjährigen zur Last gelegt wird, zum Zuständigkeitsbereich des Untersuchungsrichters gehöre, der selbst die Akte untersucht habe, während die Regelung des Verfahrens bezüglich einer Straftat zu Lasten eines Volljährigen zum Zuständigkeitsbereich der Ratskammer gehöre, ist zunächst anzumerken, daß gemäß Artikel 49 Absatz 1 desselben Gesetzes die Staatsanwaltschaft den Untersuchungsrichter nur unter außergewöhnlichen Umständen und bei absoluter Notwendigkeit befassen kann. Artikel 9 des Gesetzes besagt, daß der in diesem Fall befaßte Untersuchungsrichter speziell vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz mit den Rechtssachen beauftragt worden sein muß, für die das Jugendgericht zuständig ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Untersuchungsrichter *ratione personae* nicht zuständig und obliegt es der Ratskammer, ihm die Sache zu entziehen.

Aus derselben Bestimmung geht hervor, daß der Untersuchungsrichter nicht ordnungsgemäß befaßt ist, wenn gegen einen Minderjährigen in einer Akte, die ursprünglich gegen Unbekannt oder gegen Volljährige eröffnet wurde, Ermittlungen eingeleitet werden sollen. In diesem Fall muß der Untersuchungsrichter, selbst wenn er spezialisiert ist, dem Staatsanwalt die Akte übermitteln, um herbeizuführen, daß ihm die Sache entzogen wird. Die außergewöhnlichen Fälle, die es rechtfertigen können, daß ein Untersuchungsrichter von der Staatsanwaltschaft befaßt wird, sind diejenigen, in denen bestimmte Ermittlungs- oder Zwangshandlungen notwendig sind, für die ein Eingreifen des Untersuchungsrichters durch das Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, wie ein Durchsuchungsbefehl, das Abhören von Telefongesprächen oder ein Vorführungsbefehl.

Sobald der Untersuchungsrichter befaßt wurde, übt er die gleichen Befugnisse aus wie gegenüber Volljährigen, mit Ausnahme der Anordnung der Untersuchungshaft, da es ihm gemäß Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes nur in Dringlichkeitsfällen erlaubt ist, eine der in den Artikeln 52 und 53 des Gesetzes vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Fall übt er eine Schutzfunktion aus, die gewöhnlich dem Jugendrichter vorbehalten ist, und verfügt diesbezüglich also nicht über die gleichen Befugnisse wie ein Untersuchungsrichter, der einem Volljährigen zur Last gelegte Tatbestände untersucht.

Schließlich kann der Untersuchungsrichter, wenn er die gerichtliche Untersuchung - deren begrenzte Tragweite der Hof in Erinnerung gerufen hat - abschließen soll, gemäß Artikel 49 Absatz 3 einen Beschluß zur Einstellung des Verfahrens erlassen, was dem Minderjährigen in

keiner Weise schaden darf. Gegen diesen Beschluß können die gleichen Rechtsmittel eingelegt werden wie gegen denjenigen der Ratskammer. Wenn der Untersuchungsrichter der Auffassung ist, daß die Hinweise auf die Schuld ausreichen, verfügt er die Verweisung an das Jugendgericht, das alleine befugt ist, über die Sache selbst zu befinden und gegenüber dem Minderjährigen Maßnahmen zu ergreifen. Es trifft zwar zu, daß in beiden Fällen der Untersuchungsrichter selbst über seine eigene Untersuchung befindet, doch er kann dies gemäß Artikel 49 Absatz 3 des vorgenannten Gesetzes nur nach einer kontradiktorischen Debatte tun.

B.3.2. Unter Berücksichtigung aller obenerwähnten Einschränkungen und Garantien sowie insbesondere des Umstandes, daß der Untersuchungsrichter nicht über die Sache selbst befindet, kann man nicht davon ausgehen, daß im vorliegenden Fall der Grundsatz der Unparteilichkeit nicht beachtet würde. Sicherlich kann der Standpunkt des Betroffenen hinsichtlich der Bewertung des Anscheins der Parteilichkeit berücksichtigt werden, doch er spielt keine entscheidende Rolle.

Der im ersten Teil der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.3.3. Der erste Teil der präjudiziellen Frage ist verneinend zu beantworten.

B.4.1. Der zweite Behandlungsunterschied, den der verweisende Richter auf Artikel 49 Absatz 3 zurückführt, besteht darin, daß gemäß diesem Artikel die darin vorgesehene Verfahrensregelung bezüglich der Minderjährigen und der Zivilpartei weniger günstig sei als die in den Artikeln 127 und 131 des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehene Verfahrensregelung, seitdem sie durch das Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der gerichtlichen Untersuchung abgeändert worden seien.

B.4.2. Aufgrund von Artikel 49 Absatz 3 wird der Beschluß zur Verweisung nach einer kontradiktorischen Verhandlung und nachdem der Minderjährige, die Eltern und die Zivilparteien die Akte über die Tatbestände, die wenigstens 48 Stunden vor der Verhandlung bei der Kanzlei hinterlegt wurde, zur Kenntnis nehmen konnten, verkündet, während das obengenannte Gesetz vom 12. März 1998 vorsieht, daß die Frist zur Einsichtnahme der Akte in der Kanzlei fünfzehn Tage beträgt.

B.4.3. Aus den in B.2 in Erinnerung gerufenen Zielsetzungen des Gesetzgebers geht hervor, daß er das obenerwähnte Gesetz vom 8. April 1965 angenommen hat, um minderjährige Straftäter aus dem Gemeinrecht des Strafverfahrens auszuklammern. Im Rahmen dieser besonderen Gesetzgebung ist die Befassung eines Untersuchungsrichters durch Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes nur unter der doppelten Bedingung, daß außergewöhnliche Umstände und eine absolute Notwendigkeit vorliegen, erlaubt. In B.3.1 wurde erläutert, worin außergewöhnliche Umstände bestehen können.

B.4.4. Folglich kann der fragliche Artikel 49 Absatz 3 ohne gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen, vorsehen, daß die Frist, in der der Minderjährige, seine Eltern und die Zivilparteien die Akte bezüglich der Tatbestände zur Kenntnis nehmen können, bevor sie vom Untersuchungsrichter angehört werden, « mindestens 48 Stunden » beträgt, und nicht, wie es im obenerwähnten Gesetz vom 12. März 1998 der Fall ist, fünfzehn Tage.

B.5. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 49 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior